

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 191 - 191

a) Die Art. 346. u. 347. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs lassen nicht erkennen, daß ein Käufer, welchem mehr Waaren übersendet worden, als er bestellt hatte, lediglich wegen dieser Mehrsendung auch die Annahme des bestellten Theiles der Sendung zurückweisen dürfe. b) Eine Mehrsendung von Waaren über die bestellte Quantität hinaus enthält, so weit diese Ueberschreitung reicht, nur eine Offerte, nicht aber einen Vertrag. c) Die Bestimmung des Art. 347. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, - nach welcher der Käufer die ihm von einem andern Orte übersandte Waare ohne Verzug zu untersuchen und, wenn dieselbe sich nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen verpflichtet ist, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt, - bezieht sich nur auf die Beschaffenheit (Qualität), nicht aber auf die Quantität der übersendeten Waare. d) Zur Wahrung des Rechts des Käufers, wegen verzögerter Uebersendung der Waare vom Vertrage wieder abzugehen, genügt es, daß er im Stande ist, dem Verkäufer die Waare in dem Zustande zurückzusenden, in welchem er sie erhalten hat; das Rücktrittsrecht wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Käufer, welcher mit der bei dem Verkäufer bestellten Waare seine eigenen Kunden hatte versorgen wollen, den Versuch gemacht hat, ob diese Kunden die Waare, der verspäteten Absendung ungeachtet, noch annehmen würden. (Art. 355. des Handelsgesetzbuchs.)

Digitale Bibliothek des

Max Planck Institute für Europäische Rechtsgeschichte

richters aber ist die Rückseite des mit einer Allonge nicht versehenen Wechsels zum größten Theile mit einem Stücke Papier sorgfältig überklebt; auf dem überklebten Theile des Wechselfapiers haben sich mehrfache, gegenwärtig verdeckte Bemerkungen befunden, und gerade auf dem aufgeklebten Stück Papier steht das Indossament des Ferdinand Lehmann auf den Kläger. Wenn der Appellationsrichter ausgeführt hat, — und darauf ist seine Entscheidung allein gegründet, — daß nach diesem Zustande des Wechselfapiers nicht in Gemäßheit des Artikels 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung geprüft werden könne, ob der Kläger durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt sei, so ist es einleuchtend, daß weder der Artikel 11., nach welchem das Indossament auf den Wechsel oder der Copie verbundenen Blatt (Allonge) geschrieben werden muß, noch auch der Art. 36. im Principe verletzt sein kann. Gerade von der Geltendmachung des Princips des Art. 36. ist der Appellationsrichter ausgegangen, nur wegen des thatsächlichen Zustandes des Wechselfapiers hat er sich außer Stande erklärt, den Zusammenhang der Indossamente zu prüfen und den Grundsatz des Art. 36. anzuwenden.

In der That läßt sich die Frage, welche Wirkung das Ueberkleben eines Stückes Papiers über die auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Bemerkungen des Wechsels äußert, nicht aus dem Artikel 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung beantworten, da diese Vorschrift nur der durchstrichenen Indossamente gedenkt, eine Gleichstellung der Durchstreichung und Ueberklebung aber nicht von selbst folgt.

Die Ausführung der in Striethorst's Archiv Bd. 30. S. 95. veröffentlichten Entscheidung des Obertribunals vom 12. Juni 1858 kann für den vorliegenden Fall nicht für maßgebend erachtet werden, da der Zustand des dort beurtheilten Wechsels und damit die Sache selbst thatsächlich anders war.

Anlangend die fernere Rüge der Verletzung der Art. 36. und 11. der Allgem. Deutschen Wechselordnung, sowie des dahin formulirten Rechtsgrundsatzes, daß erlaubt ist, was das Gesetz nicht verbietet, so muß die Erörterung dieser Rüge auf sich beruhen bleiben, weil in der durch sie betroffenen Ausführung des Appellationsrichters ein entscheidender Grund nicht enthalten ist, der Appellationsrichter vielmehr ausdrücklich erklärt hat, daß es dahin gestellt bleiben könne, ob die vorliegende Urkunde überhaupt noch als ein gültiger Wechsel angesehen werden könne, weil mit derselben Veränderungen vorgenommen worden, welche durch das Gesetz nicht erlaubt seien. B.

29.

- a) Die Art. 346. u. 347. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs lassen nicht erkennen, daß ein Käufer, welchem mehr Waaren übersendet worden, als er bestellt